

Der Ausschuss für Gesellschaft und Soziales der Stadt Wülfrath beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit in der Sitzung vom 26.04.2012 folgende Richtlinien:

## **Richtlinien der Stadt Wülfrath über die Bezuschussung sozial förderlicher Arbeit**

### **-1- Gegenstand der Richtlinien-**

Die freien Wohlfahrtsverbände, Hilfsorganisationen und vergleichbaren Institutionen leisten –oft ehrenamtlich- einen gesellschaftlich wichtigen Beitrag für das Gemeinwohl in der Stadt Wülfrath.

Die Stadt Wülfrath unterstützt daher im Stadtgebiet die sozial förderliche Arbeit der im karitativen wie sozialen Bereich tätigen Institutionen durch die Gewährung von Geldleistungen, solange und soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Diese Richtlinien dienen dazu, die Gewährung der Leistungen nachvollziehbar zu gestalten.

Die Förderung erfolgt in Form einer Zuschussgewährung.

Maßnahmen der Jugend-, Kultur- und Sportförderung sind von diesen Richtlinien ausdrücklich nicht erfasst.

Gefördert werden sollen insbesondere:

1. Maßnahmen der Altenhilfe, die der Förderung der Selbständigkeit dienen und so die Teilhabe am gesellschaftlichen Miteinander unterstützen
2. Angebote der Information und Beratung für Seniorinnen und Senioren
3. Angebote der Kommunikation und Bildung für Seniorinnen und Senioren
4. Maßnahmen der Integration von Flüchtlingen
5. Maßnahmen der Integration und Inklusion behinderter Mitbürger
6. Maßnahmen der Suchtprävention
7. Maßnahmen zur Begleitung (ehemals) Suchtabhängiger
8. Maßnahmen zur Förderung ehrenamtlichen Engagements

Aufgrund des demografischen Wandels kommen Seniorenbegegnungsstätten als Treffpunkt, Anlaufstelle sowie Stätte der Kommunikation und Bildung eine besondere Bedeutung zu. Dieser besonderen Bedeutung wird durch die Gewährung eines Sockelbetrages Rechnung getragen, solange und soweit die Begegnungsstätten den

jeweils gültigen Richtlinien zur Förderung der Begegnungsstätten des Kreises Mettmann entsprechen.

Sowohl dem Freiwilligenforum als auch dem Seniorenrat wird ebenfalls besondere Bedeutung beigemessen. Die Fortführung der Arbeit wird durch die Gewährung des Zuschusses ausschließlich in Form eines Sockelbetrages ebenfalls gesichert. Die Stadt Wülfrath behält sich vor, einzelne Anbieter oder Maßnahmen von den Förderungen auszunehmen.

## **-2- Grundlagen-**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Leistungen besteht auch nach Veranschlagung im Haushaltsplan nicht. Dieser entsteht erst durch die Erteilung eines wirksamen Zuschussbescheides.

Die städtische Förderung setzt voraus, dass Förderungsmöglichkeiten durch Dritte vollständig ausgeschöpft worden sind.

Leistungen werden auf Antrag gewährt. Anträge sind bis zum 30.09. für das Folgejahr bei der Stadtverwaltung Wülfrath einzureichen, sofern nicht eine längerfristige Bewilligung bereits erfolgt ist. Neben einer genauen Angebotsbeschreibung beinhalten die Anträge auch einen Finanzierungsplan, aus dem die voraussichtlichen Gesamtkosten, die eingesetzten Eigenmittel und auch die Förderungen von Dritten detailliert hervorgehen.

Für die Höhe des im Rahmen des Haushaltes zu gewährenden Zuschusses sind verschiedene Kriterien maßgebend. Hierzu gehören insbesondere:

- Anzahl der Besucher/Teilnehmer/Ansprechpartner aus Wülfrath
- Qualifikation der Leitung/Mitarbeiter
- Einsatz ehrenamtlicher Helfer
- Personalkosten
- Bereitgestelltes Stundenkontingent
- Angebotsvielfalt
- Sachkosten

Neben einem ggf. zu gewährenden Sockelbetrag wird die Verteilung nach einem Punktesystem erfolgen, welches fortlaufend überprüft und angepasst wird. Eine mehr als 100 %ige Maßnahmeförderung ist nicht möglich.

## **-3- Auszahlung-**

Die Auszahlung der bewilligten Zuschüsse erfolgt nach Freigabe des Haushaltes. Bei fortlaufenden und wiederkehrenden Maßnahmen und Angeboten erfolgt zum 01.07. des Jahres eine Überweisung in Höhe der Hälfte des vorgesehenen Zuschusses, um die konstante Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten.

## **-4- Kontrolle der Verwendung der Mittel-**

Nach Abschluss der Maßnahme, bei fortlaufenden Angeboten und Maßnahmen nach Ende des jeweiligen Haushaltsjahres, spätestens aber bis zum 31.01. des Folgejahres ist über die Verwendung der Mittel schriftlich zu berichten (Verwendungsnachweis). Die Stadt Wülfrath ist berechtigt, darüber hinaus die Verwendung der Mittel durch Einsichtnahme in die Bücher wie auch durch Besichtigung zu überprüfen. Der Zuschussnehmer ist insoweit auskunftspflichtig.

Die Mittel sind sparsam zu bewirtschaften. Die Bildung von Rücklagen und Rückstellungen für zukünftige oder auch Defizitdeckung für bereits abgeschlossene Maßnahmen und Angebote ist nicht zulässig.

#### **-5- Rückforderung-**

Zuschüsse können insbesondere dann zurückgefordert werden, wenn:

- mit der Bewilligung verbundene Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt werden/wurden
- maßgebliche Bestimmungen und Richtlinien nicht eingehalten werden/wurden
- die Verwendung der Mittel nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht nachgewiesen wurde
- wenn und soweit die Mittel nicht zweckentsprechend verwandt wurden

#### **-6- Inkrafttreten-**

Diese Richtlinien treten zum 01.07.2012 in Kraft und finden erstmalig für die Zuschussgewährung 2013 Anwendung.